

Allgemeine Einkaufs- und Kooperationsbedingungen

der CN-Solutions, Baumgartner+Liebl OG, FN 273277d, im Folgenden kurz CN-Solutions genannt,
Stand: 05/2018

1. Geltung

1.1. Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen gelten, soweit entweder CN-Solutions Leistungen von seinen Vertragspartnern bezieht oder mit diesen z.B. in Form einer ARGE kooperiert. Soweit CN-Solutions Leistungen an die Vertragspartner erbringt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CN-Solutions. CN-Solutions schließt ihre Verträge und bezieht Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Angebote des Vertragspartners, sowie etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (z.B. individuelle Pflichtenhefte oder allgemeine Produktfolder), Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen liegen ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen CN-Solutions und dem jeweiligen Vertragspartner in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde, auch wenn auf die Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Zukünftige Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen von CN-Solutions werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

1.3. Zusatzvereinbarungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Vertragspartners

Von Seiten des Vertragspartners kommende, den Leistungsumfang betreffende Inhalte, wie Pflichtenhefte, werden selbst bei Kenntnis von CN-Solutions nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese in das Angebot des Vertragspartners einbezogen wurden.

Von Seiten des Vertragspartners kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von CN-Solutions nur dann wirksam, wenn diese von CN-Solutions mit einem diese rechtsgestaltende Elemente ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht CN-Solutions der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Vertragspartners ausdrücklich.

Die bloße Annahme von den Leistungsumfang betreffenden Inhalten des Vertragspartners durch CN-Solutions bewirkt daher keine Annahme von rechtsgestaltenden Elementen des Vertragspartners durch CN-Solutions, selbst wenn diese den Leistungsumfang betreffenden Inhalten rechtsgestaltende Elemente beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

1.5. Vorgehen bei Widersprüchen

Für den Fall von Widersprüchen zwischen anderen Vertragsinhalten und den Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen der CN-Solutions gelten diese in der genannten Reihenfolge. Individuellere Vertragselemente wie Angebote gehen daher allgemeineren Vertragselementen wie den Allgemeinen Einkaufs- und Kooperationsbedingungen vor.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von CN-Solutions und von Vertragselementen des Vertragspartners gehen jedoch die Vertragselemente von CN-Solutions vor.

1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Vertragselemente unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebot durch den Vertragspartner

Stellt der Vertragspartner ein Angebot an CN-Solutions, so ist der Vertragspartner an dieses Angebot zwei Wochen ab dessen Zugang bei CN-Solutions gebunden.

2.2. Angebot durch CN-Solutions

Stellt CN-Solutions dem Vertragspartner ein Einkaufs-Angebot, so ist dieses Einkaufs-Angebot freibleibend und unverbindlich. Nimmt der Vertragspartner das Einkaufs-Angebot an, so ist er an diese Annahme ebenfalls zwei Wochen ab dessen Zugang bei CN-Solutions gebunden.

2.3. Annahme durch CN-Solutions

Der Vertrag kommt somit in jedem Fall erst durch die Bestätigung der Annahme bzw. des Angebotes durch CN-Solutions zustande.

Die Bestätigung hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass CN-Solutions z.B. durch für den Vertragspartner ersichtliches Tätigwerden zu erkennen gibt, dass CN-Solutions angenommen hat.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung

3.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von CN-Solutions.

3.2. Leistungsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung.

3.3. Verbot von Teilleistungen

Der Vertragspartner ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Eventuelle Zwischenabnahmen dienen daher nur der Qualitätssicherung.

3.4. Fixtermine

Termine sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, Fixtermine, nach deren Verstreichen CN-Solutions ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

3.5. Aufklärungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat alle Aufträge und Informationen detailliert zu überprüfen und CN-Solutions auf eventuelle Fehler, Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unvollständigkeiten, Optimierungspotentiale, neuere technische Entwicklungen und dergleichen hinzuweisen.

Auch sonst hat der Vertragspartner CN-Solutions alle Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Informationen erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Im Zweifel hat der Vertragspartner die für CN-Solutions bzw. deren Kunden vorteilhafteste Version auszuführen.

3.6. Verpflichtung der rechtskonformen Ausführung

Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen rechtskonform auszuführen.

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch CN-Solutions zum Export in ein dem Vertragspartner bekanntes Zielland bestimmt sind, sind die Leistungen so auszuführen, dass der rechtskonforme Export und die rechtskonforme Verwendung im Zielland möglich sind.

3.7. Mitwirkungspflichten von CN-Solutions

Kommt CN-Solutions ihren Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, so hat der Vertragspartner davon nicht nur seinen dafür zuständigen Ansprechpartner bei CN-Solutions, sondern auch die Geschäftsführung von CN-Solutions so rechtzeitig zu informieren, dass die vereinbarungsgemäße Auftragsdurchführung nicht gefährdet wird.

3.8. Verwendung von Subunternehmern

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder zur Erbringung der Leistungen Mitarbeiter oder fachkundige Dritte einzusetzen. Im Fall des Einsatzes von Dritten wie z.B. Subunternehmern sind diese Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die Leistungen durch Mitarbeiter oder Dritte ausführt, ist der Vertragspartner verpflichtet, CN-Solutions vor Beginn der Leistungserbringung Name, Firma, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitarbeiter oder dieser Dritten mitzuteilen.

3.9. Koordinierungsverpflichtung

Wenn die Leistungen des Vertragspartners Bestandteil eines größeren Leistungsumfanges sind, an welchem z.B. auch CN-Solutions, der Kunde von CN-Solutions oder andere Vertragspartner von CN-Solutions beteiligt sind, hat sich der Vertragspartner, soweit es zwischen den Teilleistungen Berührungspunkte gibt, mit den anderen Beteiligten selbständig zu koordinieren.

3.10. Dokumentationsverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht und vor allem so zu dokumentieren, dass CN-Solutions zu jedem Zeitpunkt ein anderes Fachunternehmen mit der Fortführung der Leistungen beauftragen könnte. Der Vertragspartner hat die Dokumentation bei Auftragsabschluss sowie jederzeit auf Anforderung an CN-Solutions zu übergeben.

3.11. Recht auf Ausgangsmaterialien und Zwischenergebnisse

Der Vertragspartner zudem hat nach Abschluss der Leistungen bzw. auch sonst auf Anforderung sämtliche zur Erstellung der Leistung notwendige Ausgangsmaterialien (z.B. Rohdaten) und Zwischenergebnisse (z.B. Photoshop-Dateien) an CN-Solutions zu übertragen und eventuelle von CN-Solutions zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien vollständig zurückzustellen und eventuelle Kopien vollständig zu vernichten.

3.12. Freiheit von Rechten Dritter

Rechteübertragung. Der Vertragspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und sämtliche Rechte an den Leistungen exklusiv sowie zeitlich, örtlich und umfangmäßig unbeschränkt an CN-Solutions zu übertragen.

Sollte es nicht möglich sein, die Leistungen so auszuführen, dass diese frei von Rechten Dritter sind (z.B. bei der Verwendung urheber- oder patentrechtlich geschützten Komponenten), hat der Vertragspartner vorab zu prüfen, ob die für die Verwendung innerhalb seiner Leistungen notwendigen Rechte vorliegen, danach CN-Solutions vorab über die Rechtesituation aufzuklären und die Zustimmung von CN-Solutions einzuholen, sowie nach Abschluss der Leistungen eine Aufstellung der fremden Rechte und einen Nachweis der Zustimmung des Dritten zur Nutzung durch CN-Solutions (z.B. in Form einer individuellen schriftlichen Zustimmung, einer schriftlichen Lizenzvereinbarung oder eines Nachweises einer die Zustimmung sicherstellenden Arbeitsmethode (z.B. Visitenkartenmethode bei Fotos)) übergeben.

Die Verletzung von Rechten Dritter bei der Ausführung ist jedenfalls unzulässig (und eine Zustimmung dazu durch CN-Solutions nicht möglich). Wird CN-Solutions wegen Rechtsverletzungen des Vertragspartners von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, CN-Solutions schad- und klaglos zu halten.

3.13. Verbot des Referenzierens

Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CN-Solutions nicht berechtigt, Daten wie Kundennamen, Projektbeschreibungen, Projektabbildungen und ähnliches im Rahmen einer Referenzliste oder anderen Werbemitteln zu verwenden.

3.14. Kontakt mit Kunden von CN-Solutions

Grundsätzlich ist es dem Vertragspartner untersagt, mit den Kunden von CN-Solutions direkt in Kontakt zu treten. CN-Solutions ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner anzuweisen, direkten Kontakt aufzunehmen und dabei bestimmte Verhaltensmaßregeln einzuhalten, z.B. Auftritt als Mitarbeiter von CN-Solutions, Kundenansprache, Kleidungs Vorschriften, Abhaltung von Terminen in den Räumlichkeiten von CN-Solutions, Verwendung von Kommunikationsmitteln von CN-Solutions, Dokumentation im CMS von CN-Solutions.

4. Entgelt

4.1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

4.2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind verbindlich.

4.3. Pauschalpreise

Alle Preisangaben sind grundsätzlich Pauschalpreise, die alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Leistungen enthalten.

4.4. Verrechnung nach Aufwand

Die Verrechnung von Leistungen nach tatsächlichem Aufwand ist nur dann zulässig, wenn diese zwischen den Vertragspartnern zweifelsfrei vereinbart wurde, z.B. „Verrechnung nach Aufwand“.

5. Zahlung

5.1. Zahlbarkeit

Die Rechnungen des Vertragspartners sind frühestens ab Rechnungsdatum fällig. CN-Solutions bezahlt die Rechnungen des Vertragspartners spätestens binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

5.2. Verbot von Vorschuss- und Teilrechnungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes aliquote Vorschüsse zu verlangen bzw. Teilleistungen zu verrechnen.

5.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von CN-Solutions aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von CN-Solutions schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

6. Treuepflichten, Verschwiegenheitsverpflichtung, Konkurrenzverbot, Abwerbverbot

6.1. Treuepflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Ansehen von CN-Solutions zu fördern und insbesondere gegenüber Dritten keine Kritik an CN-Solutions zu üben. Diese Verpflichtung gilt immerwährend über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

6.2. Interessenkollisionen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, CN-Solutions zum ehestmöglichen Zeitpunkt über etwaige Interessenskollisionen, die über eine bloße Tätigkeit des Vertragspartners für Dritte hinausgehen und die Interessen von CN-Solutions mehr als nur geringfügig beeinträchtigen könnten, zu berichten.

6.3. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über CN-Solutions bzw. deren Leistungen zukommenden Informationen, insbesondere über die von CN-Solutions verwendeten Verfahren und Techniken, über die Kunden und Interessenten sowie über die anderen Geschäftspartner der CN-Solutions, Stillschweigen zu bewahren, sofern die Informationen nicht ausdrücklich durch CN-Solutions zur Weitergabe bestimmt sind oder sich die Bestimmung zur Weitergabe nicht bereits zweifelsfrei aus der Art der Zurverfügungstellung der Informationen ergibt (z.B. Informationen aus Endkunden-Werbefoldern bzw. aus der Endkunden-Website).

Dies betrifft sowohl Informationen, welche dem Vertragspartner von CN-Solutions direkt, als auch Informationen, welche dem Vertragspartner über Dritte bekannt werden. Auch über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen CN-Solutions und dem Vertragspartner ist Stillschweigen zu bewahren. Alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen sind zudem gesichert zu verwahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Nach Vertragsende sind alle Informationen vollständig, unaufgefordert und kostenlos an CN-Solutions zurückzustellen und etwaige Kopien zu vernichten.

Diese Verpflichtungen gelten immerwährend über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

6.4. Konkurrenzverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, CN-Solutions bei deren bestehenden Kunden nicht zu konkurrenzieren. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

6.5. Abwerbverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von CN-Solutions abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

6.6. Konventionalstrafe

Bei einem Verstoß gegen diese Verbote bzw. Verpflichtungen hat der Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

6.7. Überbindung an Mitarbeiter und Subunternehmer

Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern, soweit arbeitsrechtlich möglich, und seinen mit Subaufträgen in Sachen CN-Solutions beauftragten Subunternehmern ebenfalls gleichlautende Verbote bzw. Verpflichtungen zugunsten der CN-Solutions auferlegen.

Bei der Überbindung des Konkurrenzverbotes an Subunternehmer ist es ausreichend, wenn das Konkurrenzverbot für den Subunternehmer nur die jeweils auftragsgegenständlichen Kunden der CN-Solutions umfasst.

7. Haftung

7.1. Haftungsrahmen

Der Vertragspartner haftet, soweit dies im folgenden nicht abgeändert wird, für seine Leistungen im Rahmen der Gesetze.

7.2. Beweislast

Die Beweislast trägt, ausgenommen in dem Fall, dass die Beweiserbringung für den Vertragspartner aufgrund der Nähe von CN-Solutions zum Beweis unmöglich werden würde, in jedem Fall der Vertragspartner.

7.3. Gefahrenübergang

Transportversicherung. Erfüllungsort ist der Sitz von CN-Solutions.

Bei Lieferung bzw. bei Versand von Waren durch den Vertragspartner geht die Gefahr immer erst mit Ablieferung der Waren bei CN-Solutions auf CN-Solutions über.

Wenn der Wert der zu liefernden bzw. zu versendenden Leistungen die Standardtransportversicherung übersteigt, ist durch den Vertragspartner eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

7.4. Rügeverpflichtung

Die Rügeverpflichtung durch CN-Solutions wird ausgeschlossen.

7.5. Haftungsregress

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch CN-Solutions vereinbarungsgemäß zum Weiterverkauf an Dritte vorgesehen sind, ist ein Haftungsregress durch CN-Solutions gegenüber dem Vertragspartner auch nach Ablauf der sonstigen gesetzlichen bzw. vertraglich eingeräumten Haftungsansprüche bis sechs Monate nach der fristgerechten Geltendmachung von gesetzlichen sowie vertraglich eingeräumten Haftungsansprüchen des Dritten gegenüber CN-Solutions möglich.

7.6. Garantien an Dritte

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch CN-Solutions vereinbarungsgemäß beim Weiterverkauf an Dritte mit einer besonderen, mit dem Vertragspartner abgestimmten Garantie versehen werden, hat der Vertragspartner im Garantiefall die Garantieleistung zu übernehmen.

7.7. Fester Einbau bei Dritten

Für den Fall, dass Leistungen des Vertragspartners durch CN-Solutions vereinbarungsgemäß zum festen Einbau an einem dem Vertragspartner bekannten Ort, z.B. in ein Gebäude oder in eine mobile Anlage bei Dritten vorgesehen sind oder dass sich dies aus der Art der Leistung von selbst ergibt, ist der Vertragspartner im Haftungsfall verpflichtet, im Fall eines Austausches oder einer Reparatur diese/n vor Ort vorzunehmen bzw. im Fall einer Wandlung die frustrierten Kosten des Ein- und Ausbaus zu tragen.

7.8. Versicherungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorzuhalten und darüber auf Verlangen gegenüber CN-Solutions einen Nachweis zu erbringen.

7.9. Ansprüche des Vertragspartners

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von CN-Solutions beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen der krass groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes trägt der Vertragspartner.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und CN-Solutions ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

8.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen CN-Solutions und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. CN-Solutions ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von CN-Solutions und des Vertragspartners berechtigt.